

CARNEGIE FONDER PORTFOLIO

Aktiengesellschaft

nach Maßgabe der Bestimmungen zur

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Sitz: 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange

Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S.) Luxemburg, B 33 101

Gegründet unter dem Namen „FÖRSTA FONDER“ mit notarieller Urkunde vom 2. März 1990, erstellt durch Notar Alex WEBER mit damaligem Amtssitz in Bascharage im Großherzogtum Luxemburg.

Die Statuten wurde zuletzt mit einer von Notarin Cosita DELVAUX mit Amtssitz in Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg erstellten notariellen Urkunde vom 6. Februar 2019 geändert.

KOORDINIERTE STATUTEN

vom 6. Februar 2019

Teil I – Name – eingetragener Sitz – Dauer – Zweck der Gesellschaft

Artikel 1: Name: Zwischen den Zeichnern und allen künftigen Anteilhabern besteht eine Gesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft („*société anonyme*“), welche die Voraussetzungen für eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d’investissement à capital variable*“) erfüllt und die Firma **CARNEGIE FONDER PORTFOLIO** (im Folgenden „die Gesellschaft“) trägt.

Artikel 2: Eingetragener Sitz. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Gemeinde Hesperange im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft (zusammen „der Verwaltungsrat“ oder „die Verwaltungsratsmitglieder“ und einzeln „das Verwaltungsratsmitglied“) Zweigstellen, Tochtergesellschaften und andere Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland (aber unter keinen Umständen in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitztümern) errichten. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen und ist befugt, die Statuten entsprechend anzupassen.

Falls nach Meinung des Verwaltungsrats aussergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse eintreten oder bevorstehen, welche die Ausübung der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder die Kommunikation zwischen dem Gesellschaftssitz und Personen im Ausland behindern, kann der eingetragene Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis die aussergewöhnlichen Umstände behoben sind; diese vorübergehende Massnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die auch während der provisorischen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3: Dauer der Gesellschaft. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 4: Zweck der Gesellschaft. Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen gesetzlich zulässigen liquiden finanziellen Vermögenswerten, einschliesslich Aktien und Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen, zum Zweck der Risikostreuung und mit dem Ziel, den Anteilhabern das Ergebnis der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle ihr zur Erfüllung und Förderung ihres Zwecks nützlich erscheinenden Massnahmen treffen und Handlungen ausführen, die nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) zulässig sind.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“).

Teil II – Gesellschaftskapital – Anteile- Nettoinventarwert

Artikel 5: Gesellschaftskapital – Anteilklassen. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft gemäss Artikel 11 dieser Statuten. Das Mindestkapital beträgt den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag, d.h. den Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) in schwedischen Kronen.

Die gemäss Artikel 7 dieser Statuten auszugebenden Anteile können je nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Anteilklassen angehören, um somit (i) bestimmten Zeichnungs- und Rücknahmegebühren und/oder (ii) bestimmten Verwaltungs- oder Beratungsgebühren und/oder (iii) unterschiedlichen Vertriebs- sowie Kundenbetreuungsgebühren und/oder (iv) verschiedenen Anlegerzielgruppen und/oder (v) anderen Merkmalen, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden können, zu entsprechen.

Der Zeichnungserlös jeder Anteilsklasse wird in Wertpapiere jeglicher Art, Geldmarktinstrumente und andere gesetzlich zulässige liquide finanzielle Vermögenswerte investiert gemäss der vom Verwaltungsrat für den die betreffende(n) Anteilsklasse(n) umfassenden Teilfonds (wie im Folgenden definiert) festgelegten Anlagepolitik und im Rahmen der gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen. Der Verwaltungsrat bildet nach dem in Artikel 11 dieser Statuten dargelegten Vorgehen für eine oder mehrere Anteilklassen ein Vermögensportfolio, das im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 einen Teilfonds (einzeln „der Teilfonds“, zusammen „die Teilfonds“) darstellt. Das Vermögen jedes Teilfonds wird gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert. Das Anlageziel, die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil und die sonstigen besonderen Eigenschaften jedes Teilfonds werden im Prospekt der Gesellschaft (der „Prospekt“) beschrieben. Die Teilfonds unterscheiden sich durch ihre Finanzierung, Anlageklassen, Anlagepolitik, Kapitalgewinne, Aufwendungen und Verluste, Ausschüttungspolitik und andere besondere Eigenschaften. Die Gesellschaft stellt einen einzigen Rechtsträger dar. Die einzelnen Vermögensportfolios werden jedoch zum ausschliesslichen Nutzen der betreffenden Anteilsklasse(n) angelegt, so wie auch die Anteilhaber in die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) investieren. Jeder Teilfonds ist gegenüber Dritten ausschliesslich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds für eine unbestimmte oder bestimmte Dauer gründen; in letzterem Fall kann der Verwaltungsrat nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Dauer die Dauer des entsprechenden Teilfonds ein oder mehrere Male verlängern. Bei Ablauf der Dauer des Teilfonds, nimmt die Gesellschaft gemäss Artikel 8 und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 dieser Statuten alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) zurück.

Die eingetragenen Anteilhaber werden über jede Verlängerung der Dauer eines Teilfonds

ordnungsgemäss durch eine schriftliche Mitteilung an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Adresse oder E-Mail-Adresse informiert. Die Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft geben Auskunft über die Dauer jedes Teilfonds und gegebenenfalls über deren Verlängerung.

Je nach Kontext werden in diesen Statuten mit dem Begriff Teilfonds auch Anteilsklassen bezeichnet und umgekehrt.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der Nettovermögen aller Anteilsklassen, wobei zur Ermittlung vorerst die nicht auf Schwedische Kronen (SEK) lautenden Nettovermögen aller Anteilsklassen in Schwedische Kronen umgerechnet werden.

Art. 6. Form der Anteile

(1) Der Verwaltungsrat gibt ausschliesslich Namenanteile aus.

Alle ausgegebenen Namenanteile der Gesellschaft werden im Anteilhaberregister eingetragen, das entweder von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren zu diesem Zweck von der Gesellschaft bestellten Person(en) geführt wird. Der Registereintrag umfasst den Namen des Inhabers der Namenanteile, seinen Wohnort oder sein Wahlmizil, insoweit als der Gesellschaft mitgeteilt, die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenanteile, sowie den für jeden Anteil eingezahlten Betrag.

Der Eintrag des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister belegt die Eigentumsrechte des Anteilhabers an diesen Namensanteilen. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Inhaber pro Anteil der Gesellschaft. Bei gemeinsamem Eigentum kann die Gesellschaft die Ausübung der mit dem betreffenden Anteil bzw. den betreffenden Anteilen verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Vertreterin der Miteigentümer gegenüber der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Anteilszertifikate werden falls zutreffend von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Die Unterschriften werden entweder handschriftlich, gedruckt oder als Faksimileunterschrift angebracht. Eine der beiden erforderlichen Unterschriften kann jedoch auch von einer vom Verwaltungsrat dazu ordnungsgemäss berechtigten Person angebracht werden, hat in diesem Fall aber handschriftlich zu erfolgen. Die Gesellschaft kann provisorische Anteilszertifikate in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausstellen.

(2) Die Übertragung von Namenanteilen erfolgt (i), falls Anteilszertifikate ausgegeben wurden, durch Übergabe der Anteilszertifikate, die diese Anteile repräsentieren, an die Gesellschaft, zusammen mit allen anderen Übertragungsurkunden, die von der Gesellschaft gefordert werden und (ii) wenn keine Anteilszertifikate ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die ins Anteilhaberregister eingetragen und sowohl vom Übertragenden als auch vom Übertragungsempfänger oder von ihren ordnungsgemäss Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wird. Die Gesellschaft kann auch andere von ihr als

zufriedenstellend befundene Übertragungsurkunden als Beleg für eine Übertragung akzeptieren. Jede Übertragung von Namenanteilen wird im Anteilhaberregister eingetragen. Diese Eintragung muss von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder Bevollmächtigten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen unterzeichnet werden, die vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss dazu ermächtigt wurden.

(3) Die Anteilhaber, die zum Erhalt von Namenanteilen berechtigt sind, müssen der Gesellschaft eine Adresse bekannt geben, an welche alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft gesandt werden können, außer für Anteilhaber, die individuell zugestimmt haben, dass ihnen alle Mitteilungen und Ankündigungen per E-Mail zugestellt werden. Diese Adresse wird ebenfalls im Anteilhaberregister eingetragen. Anteilhaber, die individuell zugestimmt haben, dass ihnen alle Mitteilungen und Ankündigungen per E-Mail zugestellt werden, müssen der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen gesandt werden können. Es obliegt dem Anteilhaber, sicherzustellen, dass seine persönlichen Angaben einschließlich seiner Adresse und/oder E-Mail-Adresse stets aktuell sind, und er trägt die alleinige Verantwortung, falls seine Angaben falsch oder ungültig sind. Bei gemeinsamen Anteilhabern wird nur eine Adresse und/oder E-Mail-Adresse vermerkt und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse und/oder E-Mail-Adresse gesandt.

Gibt ein Anteilhaber keine Adresse oder E-Mail-Adresse bekannt, kann die Gesellschaft einen Eintrag im Anteilhaberregister vornehmen, wonach als Adresse des betreffenden Anteilhabers der Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft jeweils eingetragene Adresse gilt, solange bis der Anteilhaber der Gesellschaft eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse bekannt gibt. Die Anteilhaber können die im Anteilhaberregister eingetragene Adresse oder E-Mail-Adresse jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere von der Gesellschaft jeweils bekannt gegebene Adresse ändern.

(4) Werden Anteilszertifikate ausgestellt und kann ein Anteilhaber der Gesellschaft auf zufriedenstellende Weise nachweisen, dass sein Anteilszertifikat abhandengekommen ist oder beschädigt oder zerstört wurde, kann dem Anteilhaber auf seinen Antrag hin ein Duplikat zu den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, die namentlich aber unbeschadet jeder anderen von der Gesellschaft geforderten Garantie eine Versicherung umfassen können, ausgestellt werden. Mit der Ausgabe des neuen Anteilszertifikats, das den Vermerk Duplikat trägt, wird das Originalzertifikat, welches durch das neue Zertifikat ersetzt wird, nichtig.

Beschädigte Anteilszertifikate können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen dem Anteilhaber die Kosten für die Ausstellung

des Duplikats oder eines neuen Anteilszertifikats sowie alle anderen ihr in Verbindung mit der Ausgabe und dem Registereintrag oder mit der Vernichtung des alten Anteilszertifikats entstandenen angemessenen Kosten in Rechnung stellen.

(5) Die Gesellschaft erkennt für jeden Anteil nur einen Anteilinhaber als Besitzer an. Werden ein oder mehrere Anteile gemeinschaftlich gehalten oder gibt es Zweifel am Anteilsbesitz, müssen alle Personen, die ein Recht auf diese(n) Anteil(e) erheben, einen gemeinsamen Bevollmächtigten ernennen, der den oder die Anteil(e) gegenüber der Gesellschaft vertritt. Wird kein Bevollmächtigter ernannt, wird die Ausübung aller mit den Anteilen verbundenen Rechte ausgesetzt.

(6) Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilsbruchteilen beschliessen. Solche Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht, geben jedoch einen anteiligen Anspruch auf das der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnende Nettovermögen.

Art. 7. Ausgabe von Anteilen. Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit eine unbeschränkte Anzahl von voll eingezahlten Anteilen auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht für die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit, mit der Anteile einer Anteilsklasse ausgegeben werden, beschränken und kann insbesondere festlegen, dass Anteile einer Anteilsklasse lediglich während eines Ausgabezeitraums oder mehrerer Ausgabezeiträume oder in anderen regelmässigen Abständen, die in den Verkaufsunterlagen der Anteile der Gesellschaft festgelegt sind, ausgegeben werden können.

Legt die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung auf, so ist der Preis pro Anteil gleich dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, der gemäss Artikel 11 dieser Statuten am Bewertungsdatum (wie in Artikel 12 dieser Statuten definiert) und gemäss den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätzen bestimmt wird. Auf diesen Preis können die geschätzten Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Anlage der Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen entstehen (in Prozent), und ein vom Verwaltungsrat gegebenenfalls genehmigter Ausgabeaufschlag aufgeschlagen werden. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums, spätestens jedoch fünf (5) Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen.

Anteile werden erst nach Genehmigung der Zeichnung und nach Eingang des Kaufpreises ausgegeben. Nach Genehmigung der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises wird das Eigentum an den gekauften Anteilen ohne ungemäße Verzögerung an den Zeichner übertragen und er erhält auf Anfrage die Anteilszertifikate bzw. die Bestätigung seine Anteilsbestandes.

Der Verwaltungsrat kann die Befugnis, Zeichnungsanträge anzunehmen und Zahlungen des Zeichnungspreises für neu auszugebende Anteile entgegenzunehmen und diese Anteile

auszugeben an ein Verwaltungsratsmitglied, einen Verwalter, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen anderen ordnungsgemäss befugten Vertreter übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen ganz oder zum Teil ablehnen. Die Gesellschaft kann als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertschriften Anteile ausgeben, hat dabei aber die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, namentlich die Auflage, vom Abschlussprüfer der Gesellschaft („*réviseur d'entreprise agréé*“) einen Bewertungsbericht einzuholen. Ausserdem müssen die eingebrachten Wertschriften mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betroffenen Teilfonds vereinbar sein. Der Verwaltungsrat kann festlegen, ob die Transaktionskosten einer Sacheinlage in Form von Wertpapieren von dem betreffenden Anteilhaber, einer Drittpartei oder von der Gesellschaft zu tragen sind.

Art. 8. Rücknahme von Anteilen. Jeder Anteilhaber kann bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile zu den vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Anteile aufgeführten Bedingungen und Verfahren und unter Berücksichtigung der im Gesetz und in diesen Statuten festgelegten Beschränkungen beantragen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil ist gemäss den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Grundsätzen innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums, spätestens jedoch fünf (5) Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen, vorausgesetzt, dass die Anteilszertifikate, sofern vorhanden, und die Übertragungsdokumente bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Rücknahmepreis ist gleich dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, der gemäss den Bestimmungen in Artikel 11 dieser Statuten ermittelt wird, abzüglich etwaiger Gebühren – einschließlich bedingter Rücknahmeabschläge – und Kommissionen zu dem in den Verkaufsunterlagen der Anteile festgelegten Satz. Der entsprechende Rücknahmepreis pro Anteil kann im Ermessen des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben, kann auf Anteilstransaktionen ein Verwässerungsausgleich erhoben werden. Der Verwässerungsausgleich sollte einen bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Verwässerungsausgleichs werden die geschätzten Kosten, Ausgaben und möglichen Schwankungen von Wertpapierpreisen berücksichtigt, die durch die Erfüllung von Rücknahme- und Umwandlungsanträgen entstehen.

Sinkt die Anzahl oder der Nettoinventarwert der von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile einer Anteilsklasse infolge eines Rücknahmeantrags unter die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl oder den von ihm festgelegten Betrag, kann die Gesellschaft beschliessen, diesen

Antrag als Antrag zur Rücknahme aller von diesem Anteilinhaber in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zu behandeln.

Übersteigt an einem bestimmten Bewertungsdatum die Anzahl der gemäss diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge oder die Anzahl der nach Artikel 9 dieser Statuten gestellten Umtauschanträge einen gewissen Grenzwert, den der Verwaltungsrat im Verhältnis zu den ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse festgelegt hat, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder alle diese Rücknahme- oder Umtauschanträge für eine gewisse Zeitspanne und in einer Weise, die im Erachten des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesellschaft liegt, aufzuschieben. Die aufgeschobenen Rücknahme- und Umtauschanträge werden am nächsten auf diese Zeitspanne folgenden Bewertungsdatum vorrangig zu später eingegangenen Anträgen ausgeführt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse solange verlängern wie es für die Rückführung von Verkaufserlösen von Anlagen erforderlich ist, falls infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Einschränkungen an den Märkten, an denen die Gesellschaft einen erheblichen Teil ihres Vermögens angelegt hat, zu Verzögerungen kommt. Rücknahmeerlöse werden in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung, die im Prospekt der Gesellschaft angegeben ist.

Der Verwaltungsrat kann die Aufgaben der Entgegennahme von Rücknahmeaufträgen und der Auszahlung von Rücknahmeerlösen an ein ordnungsgemäß bevollmächtigtes Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied oder an eine ordnungsgemäß bevollmächtigte andere Person delegieren.

Die Gesellschaft hat das Recht, auf Beschluss des Verwaltungsrats den Rücknahmeerlös auf Antrag des Anteilinhabers in Sachwerten auszuzahlen, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Vermögensportfolio der betreffenden Anteilsklasse oder Anteilsklassen im Wert der zurückgenommenen Anteile (wie gemäss Artikel 11 berechnet) am Bewertungsdatum, an dem der Rücknahmepreis ermittelt wird, zuteilt. Die Natur und Art der zu übertragenden Sachwerte werden auf einer gerechten und vernünftigen Basis bestimmt, die für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse oder Anteilsklassen nicht nachteilig ist, und die Bewertung wird, insofern als gesetzlich vorgeschrieben, in einem Spezialbericht des Abschlussprüfers bestätigt. Die Anteilinhaber tragen die Kosten der Rücknahme gegen Sachwerte (namentlich die Kosten für den Bericht des Abschlussprüfers), es sei denn, die Gesellschaft vertrete die Ansicht, dass die Rücknahme gegen Sachwerte in ihrem Interesse sei oder dem Schutz ihrer Interessen diene.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Art. 9. Umtausch von Anteilen. Soweit der Verwaltungsrat für bestimmte Anteilsklassen nichts anderes festgelegt hat, kann jeder Anteilinhaber, vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Bedingungen und der Zahlung entsprechender Kosten und Kommissionen, den Umtausch seiner Anteile eines Teilfonds oder eines Teils davon in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds beantragen.

Der Preis, zu dem Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, wird anhand der am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerte der beiden Anteilsklassen ermittelt. Fällt der Bewertungstag der Anteilsklasse oder des Teilfonds, aus dem die Anteile umgetauscht werden sollen, nicht auf den Bewertungstag der Anteilsklasse oder des Teilfonds, in den die Anteile umgetauscht werden sollen, kann der Verwaltungsrat festlegen, dass für den Zeitraum zwischen den beiden Bewertungstagen auf den umzutauschenden Betrag keine Zinsen auflaufen.

Sinkt die Anzahl oder der Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile einer Anteilsklasse infolge eines Umtauschs unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag oder die festgelegte Anzahl, kann die Gesellschaft beschliessen, diesen Antrag als Antrag zum Umtausch aller von diesem Anteilinhaber in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zu behandeln.

Die Anteile, die in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgetauscht wurden, werden annulliert.

Art. 10. Beschränkungen des Anteilsbesitzes. Die Gesellschaft kann den Besitz von Gesellschaftsanteilen für jedwede Personen, Unternehmen oder Körperschaften beschränken oder verbieten, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile zu zeichnen oder zu halten:

(i) wenn nach Ansicht der Gesellschaft das Halten von Anteilen durch diese Personen, Unternehmen oder Körperschaften der Gesellschaft schaden könnte;

(ii) es gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstossen könnte; oder

(iii) wenn der Gesellschaft dadurch steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen könnten, die ihr anderweitig nicht entstehen würden.

Diese Personen, Unternehmen oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt und in diesem Dokument als „nicht berechnigte Personen“ bezeichnet.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

A.- die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilsübertragungen verweigern, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass die Anteile zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer nicht berechtigten

Person werden; und

B.- von jeder Person, die im Anteilinhaberregister eingetragen ist oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle gegebenenfalls durch eidesstattliche Erklärung belegten Informationen zur Verfügung zu stellen, welche sie für notwendig erachtet, um festzustellen, ob diese Anteile das wirtschaftliche Eigentum einer nicht berechtigten Person sind oder werden; und

C.- jeder nicht berechtigten Person an Generalversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft das Stimmrecht verweigern; und

D.- einen Anteilinhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erteilung der Anweisung einen Beleg des Verkaufs vorzulegen, wenn die Gesellschaft den Verdacht hat, dass eine nicht berechnigte Person, entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person, im wirtschaftlichen Besitz der betreffenden Anteile oder als Eigentümer dieser Anteile eingetragen ist. Erfüllt der Anteilinhaber die Anweisung nicht, nimmt die Gesellschaft alle seine Anteile zwangsweise zurück oder veranlasst die Zwangsrücknahme der Anteile.

Der Preis, zu dem jeder dieser Anteile zurückgenommen wird (der „Rücknahmepreis“), basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse am vom Verwaltungsrat für die Rücknahme der Anteile festgelegten Bewertungstag, wie in Artikel 8 dieser Statuten angegeben, abzüglich einer gegebenenfalls hierin vorgesehenen Servicegebühr.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises an den ehemaligen Inhaber der Anteile erfolgt normalerweise in der vom Verwaltungsrat für die Auszahlung des Rücknahmeerlöses für die entsprechende Klasse festgelegten Währung. Die Gesellschaft hinterlegt den Betrag für die Auszahlung an den ehemaligen Anteilinhaber bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts (wie im Rücknahmebescheid vermerkt), nach Festlegung des endgültigen Rücknahmepreises und gegebenenfalls nach der Übergabe des/der im Bescheid angegebenen Anteilszertifikats/ Anteilszertifikate sowie allfälliger anhaftender noch nicht fälliger Kupons. Nach Zustellung des Rücknahmebescheids wie oben beschrieben (falls zutreffend) hat der ehemalige Inhaber keine wirtschaftlichen Rechte an diesen Anteilen mehr und keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten in Bezug auf die betreffenden Anteile, mit Ausnahme des Rechts auf die Auszahlung des Rücknahmepreises (ohne Zinsen) durch die entsprechende Bank nach der Übergabe des Anteilszertifikats bzw. der Anteilszertifikate wie vorgehend erwähnt. Sämtliche Rücknahmeerlöse, die einem Anteilinhaber gemäss diesem Absatz zustehen, aber nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem im Rücknahmebescheid angegebenen Datum vereinnahmt werden, können nicht mehr eingefordert werden und fallen an die betreffende/n Anteilsklasse/n zurück. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Heimfall abzuschliessen und im Namen der Gesellschaft zu genehmigen.

Die Ausübung der Rechte, die der Gesellschaft durch diesen Artikel übertragen werden, darf keinesfalls infrage gestellt oder für kraftlos erklärt werden unter dem Einwand, das Eigentum an den Anteilen sei nicht ausreichend nachgewiesen worden oder der tatsächliche Eigentümer sei nicht die von der Gesellschaft am betreffenden Datum der Anweisung angenommene Person, sofern die besagten Rechte von der Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt wurden.

US-Personen im Sinne dieses Artikels können in eine besondere Kategorie von nicht berechtigten Personen fallen.

Die Anteile der Gesellschaft sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (das „Gesetz von 1933“) oder dem Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 (das „Gesetz von 1940“) oder nach sonstigen anwendbaren US-amerikanischen Gesetzen registriert. Dementsprechend dürfen die Gesellschaftsanteile weder in den USA angeboten, verkauft, weiterverkauft oder übertragen noch direkt oder indirekt in die USA, ihre Territorien oder Besitzungen oder in Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen (zusammen die „Vereinigten Staaten“ oder die „USA“) oder an bzw. zugunsten von US-Personen im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933 oder einer anderen US-Verordnung geliefert werden. Eine Ausnahme bilden bestimmte qualifizierte Zeichner, die aufgrund besonderer Ausnahmebestimmungen vom Registrierungserfordernis gemäss dem Gesetz von 1940 ausgenommen sind.

Personen, die einen Zeichnungsantrag für Anteile der Gesellschaft stellen, müssen nachweisen, dass sie keine US-Personen sind. Anteilinhaber müssen die Gesellschaft über jegliche Änderungen ihres Status als Nicht-US-Person informieren.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen verweigern. Ausserdem kann die Gesellschaft jederzeit die von einer US-Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat kann die vorstehende Definition bei Bedarf ändern oder weiter ausführen.

Außerdem kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und die Übertragung von Anteilen eines Teilfonds auf die in Artikel 174 des Gesetzes von 2010 aufgeführten Anleger („institutionelle Anleger“) beschränken. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Genehmigung von Zeichnungsanträgen für Anteile einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds, die/der institutionellen Anlegern vorbehalten ist, aufschieben, bis die Gesellschaft den ausreichenden Nachweis erhalten hat, dass der Antragsteller alle Voraussetzungen für einen institutionellen Anleger erfüllt. Wenn ein Inhaber von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds, die bzw. der institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wandelt der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds um, die bzw. der nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es besteht eine Klasse bzw. ein Teilfonds mit ähnlichen Merkmalen), oder er nimmt in Übereinstimmung mit den vorstehend in diesem Artikel genannten Bestimmungen die Anteile zwangsweise zurück. Der Verwaltungsrat verweigert die Übertragung von Anteilen und die Eintragung einer Übertragung ins

Anteilinhaberregister, wenn dadurch Anteile einer Klasse bzw. eines Teilfonds, die/der institutionellen Anlegern vorbehalten ist, in den Besitz von Personen gelangen würden, die keine institutionellen Anleger sind. Neben seiner gesetzlichen Haftung wird jeder Anteilinhaber, der die Kriterien eines institutionellen Anlegers nicht erfüllt und Anteile einer den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse hält, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die übrigen Anteilinhaber der betreffenden Klasse sowie die Beauftragten der Gesellschaft für jegliche Schäden, Verluste und Auslagen schadlos halten, die ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Anteilsbesitz entstanden sind, wenn der betroffene Anteilinhaber irreführende oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat oder irreführende oder falsche Aussagen gemacht hat, durch die er unrechtmäßig den Status eines institutionellen Anlegers erhalten hat, oder wenn er es unterlassen hat, die Gesellschaft über den Verlust dieses Status zu informieren.

Weiter kann der Verwaltungsrat einen Zeichnungsantrag jederzeit nach eigenem Ermessen ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen vorübergehend begrenzen, aufschieben oder völlig aussetzen, falls dies zum Schutz der Interessen aller Anteilinhaber und der Gesellschaft als notwendig erachtet wird und der Anlagepolitik entspricht oder um eine Gefährdung der Anlageziele der Gesellschaft zu verhindern.

Art. 11. Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse wird in der Referenzwährung (die in den Verkaufsdokumenten der Anteile angegeben ist) des entsprechenden Teilfonds berechnet und wenn innerhalb eines Teilfonds anwendbar, in der Nennwährung der Anteilsklasse ausgedrückt. Er wird zum Bewertungsdatum nach den unten aufgeführten Bewertungsregeln ermittelt, indem das jeder Klasse zuzuordnende Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds, d. h. der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten, am betreffenden Bewertungsdatum durch die Anzahl der Anteile, die in der entsprechenden Klasse im Umlauf sind dividiert wird, bereinigt um alle vom Verwaltungsrat als zu berücksichtigen erachteten Handelsgebühren, Verwässerungsaufschläge, Swing-Pricing-Anpassungen oder Steuerabgaben. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann im Ermessen des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Wenn seit der Ermittlung des Nettoinventarwerts eine wesentliche Änderung der Kursnotierungen an Märkten stattgefunden hat, an denen ein grosser Teil der Anlagen der entsprechenden Anteilsklasse gehandelt werden oder notiert sind, kann die Gesellschaft zum Schutz ihrer Interessen und jener der Anteilinhaber die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Für alle betreffenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gilt in diesem Fall die zweite Bewertung.

Der Nettoinventarwert der verschiedenen Anteilsklassen wird folgendermassen ermittelt:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

- 1) sämtliche Barmittel, ob Forderungen oder Einlagen, darunter aufgelaufene Zinsen;
- 2) sämtliche Sichtwechsel und Forderungen des betreffenden Teilfonds (darunter die noch

nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);

3) sämtliche Wertpapiere, Anteile, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen und Zeichnungsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;

4) sämtliche an die Gesellschaft zahlbaren und ihr bekannten Dividenden und Ausschüttungen, in bar oder in Form von Sachwerten;

5) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf zinstragende Vermögenswerte der Gesellschaft, ausser die Zinsen seien im Nominalwert enthalten;

6) die Gründungskosten der Gesellschaft, darunter die Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und

7) alle sonstigen zulässigen Vermögenswerte jeder Art und Beschaffenheit, einschliesslich im Voraus gezahlter Aufwendungen. Der Wert solcher Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in der EU oder in einem OECD-Mitgliedstaat zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letzten bekannten Abschlusspreis bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Märkten gehandelt, wird es zu dem an seinem Hauptmarkt notierten Preis bewertet. Ist keine Kursnotierung vorhanden oder gibt diese den fairen Marktwert nicht angemessen wieder, wird das Wertpapier oder Geldmarktinstrument vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten nach Treu und Glauben bewertet, indem sein voraussichtlicher Veräusserungspreis ermittelt wird.

b) Nicht börsengehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten nach Treu und Glauben anhand ihres wahrscheinlichen Veräusserungspreises bewertet.

c) Flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

d) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäss dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

e) Sämtliche Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, werden zum aktuellsten verfügbaren durchschnittlichen Wechselkurs in die Währung des Teilfonds umgewandelt.

f) Finanzinstrumente, die nicht an einer Terminbörse jedoch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach Vorschrift des Verwaltungsrats der Gesellschaft in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen zum Abrechnungskurs bewertet unter Einhaltung der Grundsätze der ordentlichen Buchführung und Berücksichtigung der marktüblichen Praxis und der Interessen der Anteilhaber, sofern die vorgenannten

Grundsätze den allgemein anerkannten Bewertungsvorschriften entsprechen und vom unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden können.

g) Swaps werden anhand des Marktwerts neu bewertet (mark-to-market).

h) Anteile von OGA(W) werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert angesetzt.

i) Unter aussergewöhnlichen Umständen, die eine Bewertung nach den oben genannten Kriterien unmöglich oder ungenau machen, darf die Gesellschaft vorübergehend nach Treu und Glauben andere, vom unabhängigen Abschlussprüfer festgelegte, nachprüfbare Bewertungskriterien anwenden, um einen gerechten Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu ermitteln.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere angemessene Bewertungskriterien für die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds einzuführen, wenn sich die obengenannten Bewertungsmethoden aufgrund von ausserordentlichen Umständen oder Ereignissen als nicht anwendbar oder ungeeignet herausstellen.

Vom Rücknahmepreis wird gegebenenfalls eine Rücknahmegebühr in Abzug gebracht, die falls anwendbar in den Verkaufsunterlagen angegeben ist. Der Nettoinventarwert kann vom Verwaltungsrat weiter angepasst werden, wenn er eine solche Anpassung für angemessen hält, unter anderem um Handelsgebühren, einschließlich Handelsmargen, Abgaben und potenziellen Marktschwankungen infolge von Anteilhabergeschäften, zu berücksichtigen. Eine solche Anpassung darf 2% des betreffenden Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Wahlweise kann anstelle der oben aufgeführten Bestimmungen zum Swing-Pricing ein Verwässerungsausgleich erhoben werden, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben. Der Verwässerungsausgleich sollte einen bestimmten, jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Verwässerungsausgleichs werden die geschätzten Kosten, Ausgaben und möglichen Schwankungen von Wertpapierpreisen berücksichtigt, die durch die Erfüllung von Rücknahme- und Umtauschanträgen entstehen.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) sämtliche Darlehen, Wechsel und fälligen Verbindlichkeiten;

b) sämtliche bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschliesslich Zahlungsverbindlichkeiten auf Geld oder Sachwerte aus fälligen vertraglichen Verpflichtungen, einschliesslich von der Gesellschaft festgelegter Dividenden, für die keine Coupons vorgelegt wurden und die daher nicht gezahlt wurden, bis sie verfallen und an die Gesellschaft zurückgehen.

c) sämtliche zulässigen, vom Verwaltungsrat genehmigten Rücklagen, insbesondere solche, die für einen potenziellen Wertverlust der Anlagen der Gesellschaft bestimmt sind;

d) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art gegenüber Dritten. Bei der Bewertung dieser anderen Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft und den Registrierungsunterlagen (einschließlich aller für den Vertrieb der Anteile erforderlichen Informationen und Dokumente) aufgeführten von ihr zahlbaren Gebühren, Bank- oder Maklergebühren für den Verkauf oder den Erwerb von Vermögenswerten, bei der Anteilsrücknahme entstehende Überweisungskosten sowie die luxemburgische Zeichnungssteuer („*taxe d’abonnement*“) berücksichtigen.

III. Die Vermögenswerte werden folgendermassen zugeteilt:

Der Verwaltungsrat wird für jede Anteilsklasse oder für mehrere Anteilsklassen gemeinsam nach folgender Vorgehensweise einen Teilfonds errichten:

a) Umfasst ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen, wird das Vermögen, das diesen Klassen zuzuordnen ist, gemäss der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt, doch ist der Verwaltungsrat befugt, innerhalb eines Teilfonds Anteilsklassen mit unterschiedlichen Eigenschaften zu schaffen, wie etwa (i) eine besondere Ausschüttungspolitik, z.B. mit Dividendenanspruch oder ohne Dividendenanspruch und/oder (ii) besondere Ausgabe- und Rücknahmegebühren und/oder (iii) besondere Verwaltungs- und Beratungsgebühren und/oder (iv) besondere Zuweisung von Vertriebs-, Kundenbetreuungs- und sonstigen Gebühren und/oder (v) die Währung oder Währungseinheit, in denen die Preise der Klasse angegeben werden, unter Berücksichtigung des Wechselkurses zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und/oder (vi) den Einsatz verschiedener Absicherungstechniken, um die Vermögenswerte und Erträge in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse gegen langfristige Schwankungen dieser Währung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern und/oder (vii) andere Merkmale, die der Verwaltungsrat gelegentlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz bestimmt.

b) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse werden in den Büchern der Gesellschaft der entsprechenden Klasse bzw. den entsprechenden Klassen zugeteilt, die für diesen Teilfonds errichtet wurden;

c) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden der entsprechenden Klasse bzw. den entsprechenden Klassen des Teilfonds zugeteilt, vorbehaltlich der oben unter a) aufgeführten Bestimmungen;

d) Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Anteilsklasse/denselben Anteilsklassen zuzuweisen, wie der zugrundeliegende Vermögenswert, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung der/den entsprechenden Klasse/n zuzuweisen.

e) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten

Anteilsklasse zugerechnet werden, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Klassen anteilig auf alle Anteilsklassen umgelegt, oder auf eine andere, vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegte Art verteilt, wobei folgende Voraussetzungen gelten: (i) Werden Vermögenswerte mehrerer Teilfonds auf einem Konto gehalten oder gemeinsam als separater Vermögenspool von einem Beauftragten des Verwaltungsrats verwaltet, entspricht der Anspruch jeder Anteilsklasse dem proportionalen Anteil der Einlagen dieser Klasse in das entsprechende Konto oder den Pool, und (ii) der Anspruch variiert gemäss den Einlagen und Entnahmen, die für die entsprechende Klasse getätigt werden, wie in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft beschrieben.

Sämtliche Bewertungsregeln und Beschlüsse sind gemäss allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze auszulegen und zu fassen.

IV. Zum Zweck dieses Artikels gilt Folgendes:

1) Anteile, die zurückgenommen werden sollen, gelten bis Handelsschluss des entsprechenden Bewertungstags als ausgegebene und bestehende Anteile. Der Rücknahmepreis ist ab Handelsschluss des Bewertungstags und bis zur endgültigen Zahlung als Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten. Jeder von der Gesellschaft ausgegebene Anteil gilt ab Handelsschluss am entsprechenden Bewertungstag als ausgegebener Anteil. Der Ausgabepreis gilt bis zur endgültigen Zahlung als Forderung der Gesellschaft.

2) Anteile, die von der Gesellschaft auszugeben sind, gelten ab dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt am Bewertungstag, an dem die Bewertung durchgeführt wird, als ausgegeben und der Anteilspreis gilt von diesem Zeitpunkt bis zum Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft als Forderung der Gesellschaft;

3) sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte, die nicht auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der Marktsätze und Wechselkurse ermittelt, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile gelten; und

4) Hat sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag verpflichtet:

- einen Vermögenswert zu kaufen, wird der für diesen Vermögenswert zu zahlende Kaufpreis als Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen und der Wert des zu kaufenden Vermögenswerts als Vermögenswert der Gesellschaft;

- einen Vermögenswert zu verkaufen, wird der der Gesellschaft für den Verkauf dieses Vermögenswerts geschuldete Betrag als Vermögenswert ausgewiesen und der zu liefernde Vermögenswert aus dem Vermögen der Gesellschaft entfernt;

Ist der genaue Wert oder die Art des Entgelts oder des Vermögenswerts am betreffenden Bewertungstag nicht bekannt, wird der Wert von der Gesellschaft geschätzt.

V. Sofern mehrere Anteilsklassen aufgelegt wurden, gelten für die Bewertung der Anteile folgende Besonderheiten:

1) Der Nettoinventarwert wird für jede Anteilsklasse gemäss den im Folgenden genannten Kriterien separat berechnet.

2) Die Mittelzuflüsse aus der Ausgabe von Anteilen erhöhen den prozentualen Anteil der entsprechenden Klasse am Gesamtwert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Die Mittelabflüsse aus der Rücknahme von Anteilen reduzieren den prozentualen Anteil der entsprechenden Klasse am Gesamtwert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

3) Bei einer Ausschüttung wird der Nettoinventarwert der Ausschüttungsanteile der betreffenden Klasse um den ausgeschütteten Betrag reduziert. Daher sinkt der prozentuale Anteil dieser Klasse am Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Teilfonds, während der Anteil der nicht-ausschüttenden Klassen das Gesamtnettovermögen des Teilfonds erhöht.

Für den entsprechenden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich vorgenommen werden.

Art. 12. Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird von der Gesellschaft oder einem Beauftragten der Gesellschaft für jede Anteilsklasse in vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch zweimal pro Monat berechnet. Ein für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil festgelegtes Datum wird in diesem Dokument als „Bewertungstag“ bezeichnet.

Der Verwaltungsrat darf die Berechnung des Nettoinventarwerts, sowie (falls anwendbar) die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds aussetzen, wenn und solange Umstände vorherrschen, die eine solche Aussetzung erfordern und sofern die Aussetzung insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Zu diesen Umständen zählen:

- Zeiten, in denen Märkte oder Börsen, die als Hauptmärkte oder wichtige Börsen für einen wesentlichen Teil der Fondsanlagen gelten, geschlossen sind oder in denen der Handel an solchen Märkten und Börsen eingeschränkt oder ausgesetzt ist (mit Ausnahme von gewöhnlichen Feiertagen oder üblichen Wochenenden);

- Zeiten, in denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds aufgrund einer Notsituation nicht veräussert werden kann, oder in denen Überweisungen von Geldbeträgen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Anlagen nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder in denen die Gesellschaft den Wert der Anlagen eines Teilfonds nicht ordnungsgemäss bestimmen kann; oder

- Zeiten, in denen die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Preisbestimmung von Anlagen eines Teilfonds oder zur Bestimmung der aktuellen Preise an einer Börse verwendet

werden, ausfallen;

- Zeiten, in denen aus irgendeinem Grund der Wert von Teilfondsanlagen nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder

- Zeiten, in denen Auslandsüberweisungen, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen eines Teilfonds verbunden sein können, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

- Die Veröffentlichung (i) der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber, bei der ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorgelegt werden soll, oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen, oder (ii) falls die Aussetzung zum Schutz der Anlegerinteressen gerechtfertigt ist, bei Ankündigung einer Hauptversammlung der Anteilhaber, die über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu beschließen hat, oder bei Veröffentlichung eines Beschlusses des Verwaltungsrats zur Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds; oder

- Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es aufgrund von Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen, nicht möglich ist oder gegenüber den Anteilhabern unfair wäre, den Anteilshandel fortzusetzen, und in allen anderen Situationen, in denen, falls die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht ausgesetzt würde, der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern eine Verbindlichkeit oder Steuerlast oder ein sonstiger finanzieller Nachteil oder anderer Schaden erwachsen würde, die andernfalls nicht entstanden wäre.

Jede solche Aussetzung muss gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht werden und Anteilhaber, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde, werden benachrichtigt.

Eine solche Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen eines anderen Teilfonds.

Alle Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung sind unwiderruflich, ausser im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Teil III – Verwaltung und Aufsicht

Art. 13. Verwaltungsrat. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern verwaltet, die nicht notwendigerweise Anteilhaber der Gesellschaft sein müssen.

Sie werden für eine Amtszeit von maximal sechs Jahren gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt, die ausserdem die Anzahl der Verwaltungsräte, ihr Honorar und die Dauer ihrer Amtszeit festlegt.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch einen

Beschluss der Hauptversammlung seines Amtes enthoben oder ersetzt werden.

Wird ein Amt im Verwaltungsrat frei, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder das Amt vorübergehend besetzen; der endgültige Entscheid wird von den Anteilhabern an der nächsten Hauptversammlung gefällt.

Art. 14. Verwaltungsratssitzungen. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Er kann einen Sekretär bestellen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss, welcher für die Führung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Anteilhaber zuständig ist. Die Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder, falls kein Vorsitzender bestellt wurde, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen und finden an dem in der Einladung angegebenen Ort statt.

Der Vorsitzende führt bei Verwaltungsratssitzungen und Anteilhaberversammlungen den Vorsitz. Wurde kein Vorsitzender ernannt oder ist der Vorsitzende verhindert, können die Anteilhaber oder die Verwaltungsratsmitglieder ein anderes Verwaltungsratsmitglied (oder, bei Versammlungen der Anteilhaber eine andere Person) zum vorläufigen Vorsitzenden ernennen. Bei Anteilhaberversammlungen wird der Vorsitzende mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Verwaltungsratssitzungen mit der einfachen Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat kann jegliche Geschäftsleiter bestellen, wie beispielsweise einen Generaldirektor, stellvertretende Generaldirektoren sowie andere für den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft als erforderlich erachtete Amtsinhaber. Der Verwaltungsrat kann solche Bestellungen jederzeit widerrufen. Die Inhaber dieser Ämter müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder Anteilhaber der Gesellschaft sein. Sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt wurde, werden die mit diesen Ämtern verbundenen Rechte und Pflichten vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Verwaltungsratssitzungen sind den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum schriftlich anzukündigen, es sei denn, es liegen dringliche Umstände vor. In diesem Fall sind die dringlichen Umstände in der Einladung zur Sitzung anzugeben. Auf die Einladung kann verzichtet werden, wenn sich die Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, per Fax, E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel damit einverstanden erklären. Hat der Verwaltungsrat in einem Beschluss die Orte und Zeitpunkte der Sitzungen festgelegt, oder sind alle Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung anwesend oder rechtsgültig vertreten, so ist keine separate Einladung zu den einzelnen Sitzungen mehr erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an den Sitzungen teilnehmen, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Fax, E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel zu seinem Bevollmächtigten ernennt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner

Kollegen vertreten, vorausgesetzt, es sind an jeder Verwaltungsratssitzung mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann per Video- oder Telefonkonferenz oder über andere Kommunikationsmittel, die seine Identifikation erlauben und durch die sich alle Teilnehmer einer Sitzung hören und verständigen können, an Sitzungen teilnehmen und gilt als anwesend, sofern seine Stimmabgabe schriftlich bestätigt wird. Ein solches Kommunikationsmittel muss den technischen Anforderungen gerecht werden, die eine gleichwertige Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung ermöglichen und die Verhandlungen müssen ohne Unterbrechung übertragen werden. Bei einer Verwaltungsratssitzung, die auf Distanz mithilfe solcher Kommunikationsmittel abgehalten wird, gilt der eingetragene Sitz der Gesellschaft als Sitzungsort. Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Stimme auch schriftlich, per Fax, E-Mail oder über sonstige elektronische Mittel abgeben, die eine Bestätigung der Stimmabgabe ermöglichen. Der Verwaltungsrat kann nur an ordnungsgemäss einberufenen Verwaltungsratssitzungen tätig werden. Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch ihre Einzelunterschriften binden, es sei denn, dies wird durch einen Beschluss des Verwaltungsrats ausdrücklich erlaubt.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig beraten und tätig werden, wenn mindestens die Mehrheit aller Mitglieder oder eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anzahl an Mitgliedern an der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden im Sitzungsprotokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Kopien dieser Protokolle oder Auszüge daraus, die bei Gerichtsverfahren oder andernorts einzureichen sind, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der auf der jeweiligen Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet und genehmigt wurde, hat dieselbe Wirkung wie ein an einer Verwaltungsratssitzung durch Abstimmung gefällter Beschluss. Jedes Mitglied muss einem solchen Beschluss schriftlich, per Fax, E-Mail oder über ein ähnliches Kommunikationsmittel zustimmen. Die Zustimmung muss schriftlich bestätigt werden und alle entsprechenden Dokumente bilden das Protokoll, das als Beweis für die Beschlussfassung gilt.

Die Unterschriften auf einem Beschluss können durch Brief, Telegramm, Fax oder ein anderes elektronisches Mittel, mit dem die Zustimmung belegt werden kann, erfolgen.

Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Befugnisse, um sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der

Gesellschaft und unter Berücksichtigung der in Artikel 18 dieser Statuten festgelegten Anlagepolitik vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, die nicht explizit laut Gesetz oder gemäss diesen Statuten der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, fallen in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrats.

Art. 16. Zeichnungsbefugnis. Die Gesellschaft kann gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder durch die Einzel- oder Kollektivunterschrift einer Person bzw. jener Personen, der/denen der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung übertragen hat, rechtskräftig verpflichtet werden.

Art. 17. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung (darunter das Recht, als Zeichnungsberechtigter der Gesellschaft aufzutreten) sowie seine Handlungsbefugnisse zur Förderung der Geschäftspolitik und des Geschäftszwecks an eine oder mehrere natürliche Personen oder Körperschaften, die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, delegieren. Diese Personen oder Körperschaften haben die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und können, wenn der Verwaltungsrat dies genehmigt, ihre Befugnisse weiter delegieren.

Der Verwaltungsrat kann ausserdem durch eine notarielle oder private Vollmacht besondere Befugnisse erteilen.

Art. 18. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen. Der Verwaltungsrat ist befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung (i) die Anlagepolitik für jeden Teilfonds festzulegen, (ii) die Absicherungsstrategie sowie sonstige Handelsstrategien für die einzelnen Anteilklassen innerhalb der Teilfonds zu bestimmen und (iii) die Verhaltensregeln für die Verwaltung und die Geschäftsführung der Gesellschaft festzulegen, jeweils im Rahmen der Beschränkungen, die der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen bestimmt.

In Übereinstimmung mit den im Gesetz von 2010 und im Prospekt festgelegten Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Märkte, an denen Vermögenswerte erworben werden dürfen oder den Status des Emittenten oder der Gegenpartei, kann der Verwaltungsrat entscheiden, das Vermögen der Gesellschaft in (i) Wertpapiere/Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes von 2010 zugelassen sind oder gehandelt werden zu investieren, sowie in (ii) Wertpapiere/Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, (iii) Wertpapiere/Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika oder Afrika zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den oben genannten Ländern gehandelt

werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäss ist, (iv) neu emittierte Wertpapiere/ Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Zulassung zum amtlichen Handel an einer der oben genannten Börsen oder einem anderen geregelten Markt innerhalb von einem Jahr nach der Emission beantragt und erhalten wird, und (v) andere Wertpapiere wie Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Gesetzes von 2010, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte jeweils im Rahmen der Beschränkungen, die der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen bestimmt und die in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft dargelegt sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, bis zu 100% des Gesamtvermögens jeder Anteilsklasse in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, oder von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU, von Singapur oder Brasilien begeben oder garantiert werden, die von der Aufsichtsbehörde anerkannt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführt sind, oder von einer öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, vorausgesetzt die Gesellschaft hält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission 30% des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilsklasse nicht überschreiten dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, das Vermögen der Gesellschaft in Finanzderivaten, einschliesslich gleichwertiger Instrumente mit Barabwicklung, anzulegen, die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden und/oder Finanzderivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf und die in den Verkaufsunterlagen aufgeführt sind.

Sofern im aktuellen Prospekt nichts anderes festgelegt ist, dürfen maximal 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Aktien oder Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, das Vermögen der Gesellschaft so anzulegen, dass Aktien- oder Anleihenindizes nachgebildet werden, im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2010, sofern der entsprechende Index als ausreichend diversifiziert anerkannt ist, einen adäquaten Referenzindex darstellt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft eindeutig aufgeführt ist.

Die Gesellschaft ist befugt, (i) mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verbundene Techniken und Instrumente einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente Teil der Anlagestrategie sind und zum effizienten Portfoliomanagement verwendet werden, und (ii) Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken im Zusammenhang mit der Verwaltung

ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzusetzen.

Der Verwaltungsrat darf jederzeit, wenn er es für angemessen hält, und im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Bestimmungen (i) neue Teilfonds schaffen, die entweder die Kriterien für einen Feeder-OGAW oder für einen Master-OGAW erfüllen, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) den Master-OGAW der Feeder-OGAW-Teilfonds ändern.

Jeder Teilfonds darf unter Einhaltung der Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Verordnungen im grösstmöglichen zulässigen Umfang jedoch in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Bedingungen, ausgegebene oder noch auszugebende Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall werden die mit solchen Anteilen verbundenen Stimmrechte gemäss den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Verordnungen solange ausgesetzt, wie der betreffende Teilfonds die Anteile hält. Ausserdem wird der Wert dieser Anteile während der Zeitspanne, in der sie von einem Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zweck der Feststellung, ob das durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Mindestkapital vorhanden ist, nicht mitberücksichtigt.

Art. 19. Interessenkonflikte. Keine Verträge oder Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer anderen juristischen Person werden durch die Tatsache berührt oder ungültig gemacht, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft an dieser anderen juristischen Person beteiligt ist/sind oder Mitglied /Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, Partner oder Mitarbeiter dieser juristischen Person ist/sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft, das als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder als Mitarbeiter einer juristischen Person tätig ist, mit der die Gesellschaft vertragliche oder sonstige geschäftliche Beziehungen eingeht, ist aufgrund einer solchen Tätigkeit nicht daran gehindert, bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit solchen Verträgen oder anderen Geschäftsbeziehungen mitzureden, abzustimmen oder tätig zu werden.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft ein im Vergleich zur Gesellschaft gegensätzliches, direktes oder indirektes, persönliches, finanzielles Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft hat, muss es den Verwaltungsrat über dieses gegensätzliche Interesse informieren und darf bei dieser Transaktion nicht mitreden oder abstimmen und das Interesse des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an einer solchen Transaktion ist auf der nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber bekannt zu geben, bevor diese über einen Beschluss abstimmt.

Der im vorstehenden Satz verwendete Ausdruck „gegensätzliches Interesse“ betrifft keine

Teilnahme mit oder ohne Interesse, an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen durch Personen, Unternehmen oder Rechtsträger, die der Verwaltungsrat gelegentlich nach freiem Ermessen bestimmt.

Verfügt der Verwaltungsrat aufgrund eines Interessenskonflikts nicht über die gemäß dieser Satzung erforderliche Mehrheit, um über ein bestimmtes Geschäft rechtsgültig zu beraten und abzustimmen, so kann er dieses Geschäft der Hauptversammlung der Anteilhaber zur Entscheidung vorlegen.

Art. 20. Schadloshaltung der Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung und deren Erben, Nachlass- und Erbschaftsverwalter für alle von ihnen im Zusammenhang mit einer Klage, einem Prozess oder einem Verfahren erlittenen angemessenen Kosten entschädigen, in die sie aufgrund ihrer gegenwärtigen oder ehemaligen Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft im Auftrag der Gesellschaft verwickelt sind, deren Aktionärin oder Gläubigerin die Gesellschaft ist, und von denen sie nicht entschädigt werden; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen sie bei einer solchen Klage, einem solchen Prozess oder Verfahren im Endurteil wegen grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung der Amtspflicht verurteilt werden. Im Falle eines Vergleichs wird eine Entschädigung nur im Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten geleistet, die in den Rahmen des Vergleichs fallen, bei denen die Gesellschaft vom Rechtsberater dahingehend informiert wird, dass sich die entschädigungsberechtigte Person keine Verletzung der Amtspflicht hat zuschulden kommen lassen. Das vorerwähnte Recht auf Entschädigung schliesst andere Rechte nicht aus, die einer solchen Person zustehen.

Art. 21. Abschlussprüfer. Die im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesenen Finanzdaten werden von einem zugelassenen unabhängigen Abschlussprüfer („*réviseur d'entreprises agréé indépendant*“) geprüft, der von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt und von der Gesellschaft vergütet wird.

Der Abschlussprüfer erfüllt die ihm durch das Gesetz von 2010 auferlegten Pflichten.

Teil IV – Hauptversammlungen – Geschäftsjahr – Ausschüttungen

Art. 22. Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vertritt alle Anteilhaber der Gesellschaft. Die von der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Anteilhaber bindend, unabhängig von der Anteilsklasse, deren Anteile sie halten. Die Versammlung der Anteilhaber verfügt über die weitestgehenden Befugnisse, um Handlungen betreffend die Geschäfte der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Hauptversammlung verfügt über die ihr gesetzlich übertragenen Befugnisse. Die Anteilhaber jedes Teilfonds/jeder Anteilsklasse können separate Hauptversammlungen abhalten, um

über jegliche den entsprechenden Teilfonds/die entsprechende Klasse betreffende Geschäfte zu verhandeln.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber tagt auf Einberufung des Verwaltungsrats.

Sie kann jedoch auch auf Antrag von Anteilhabern einberufen werden, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals besitzen.

Die Jahreshauptversammlung wird gemäss Luxemburger Recht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Ort abgehalten. Der Verwaltungsrat kann das Datum und die Uhrzeit beliebig festlegen, doch die Versammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft stattfinden. Bei Vorherrschen außerordentlicher Umstände kann die Jahreshauptversammlung auf alleinigen und endgültigen Beschluss des Verwaltungsrats auch im Ausland abgehalten werden. Weitere Versammlungen der Anteilinhaber können an dem in der jeweiligen Einladung angegebenen Ort und Zeitpunkt stattfinden.

Sofern nach Luxemburger Recht zulässig kann die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber unter Berücksichtigung der in den Gesetzen und Verordnungen Luxemburgs vorgeschriebenen Bedingungen auch an einem anderen als dem im vierten Absatz genannten Datum, Zeitpunkt und Ort abgehalten werden, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die eingetragenen Anteilinhaber werden vom Verwaltungsrat zur Versammlung einberufen, indem ihnen eine Einladung mit Tagesordnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften oder mit einem anderen gesetzlich vorgesehenen Mittel an die im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse zugestellt wird. Die Einladungen haben in der im Gesetz und den Verordnungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Einladungen können, soweit gesetzlich zulässig, mittels anderer Kommunikationsmittel zugestellt werden, sofern der betreffende Anteilinhaber damit einverstanden ist. Alternative Kommunikationsmittel sind E-Mail, normale Briefpost, Zustelldienst und alle anderen gesetzlich zulässigen Mittel.

Anteilinhaber, welche der Zustellung von Einladungen per E-Mail als alternatives Kommunikationsmittel zugestimmt haben, müssen ihre E-Mail-Adresse der Gesellschaft mindestens 15 (fünfzehn) Kalendertage vor dem Versammlungsdatum mitteilen.

Falls ein Anteilinhaber der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse nicht mitteilt, wird davon ausgegangen, dass er es ablehnt, Einladungen auf anderem Weg als per eingeschriebenem Brief, normaler Briefpost oder Zustelldienst zu erhalten. Die Anteilinhaber können die Zustelladresse oder E-Mail-Adresse ändern und ihre Zustimmung zu alternativen Kommunikationsmitteln widerrufen, indem sie der Gesellschaft bis spätestens 15 (fünfzehn) Kalendertage vor dem Versammlungsdatum eine neue Adresse oder einen Widerruf zustellen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die neuen Kontaktangaben mit eingeschriebenem Brief an

die neue Adresse oder gegebenenfalls per E-Mail an die neue E-Mail-Adresse zu überprüfen. Falls der Anteilhaber seine neuen Kontaktangaben nicht bestätigt, ist der Verwaltungsrat befugt, alle zukünftigen Einladungen an die alte Adresse zu schicken.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, zu beschließen, welche Kommunikationsmittel am besten geeignet sind, um die Anteilhaber zu den Hauptversammlungen einzuladen, und er kann diese von Fall zu Fall und in Abhängigkeit davon, mit welchen alternativen Kommunikationsmitteln sich der Anteilhaber einverstanden erklärt hat, auswählen. Der Verwaltungsrat kann Einladungen zur selben Hauptversammlung entweder per E-Mail an jene Anteilhaber, die ihre E-Mail-Adresse rechtzeitig mitgeteilt haben, versenden, oder per Briefpost oder Zustelldienst an alle anderen Anteilhaber, falls sie sich damit einverstanden erklärt haben.

Die Zustellung der Einladung an eingetragene Anteilhaber muss der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat erstellt, ausser wenn die Versammlung wie gesetzlich zulässig auf schriftlichen Antrag der Anteilhaber einberufen wurde. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

Wenn nur Namenanteile ausgegeben werden und keine Publikation gemacht wird, werden Einladungen ungeachtet aller anderen von einem Anteilhaber individuell akzeptierten Kommunikationsmittel nur mit eingeschriebenem Brief zugestellt und zwar so, dass der Anteilhaber mindestens 8 (acht) Kalendertage vor der betreffenden Versammlung in Kenntnis gesetzt wird..

Wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind und sich für ordentlich einberufen und über die Tagesordnung informiert halten, kann die Hauptversammlung ohne Einladung abgehalten werden.

Falls und insofern als im Luxemburger Recht vorgeschrieben, muss die Einladung zudem auch im Luxemburger "*Recueil électronique des Sociétés et Associations*", in einer Luxemburger Zeitung und in jeder anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung veröffentlicht werden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche weiteren Bedingungen festlegen, welche die Anteilhaber zur Teilnahme an einer Versammlung erfüllen müssen.

Die Anteilhaberversammlung befasst sich nur mit den in der Tagesordnung aufgeführten und damit verbundenen Geschäften (die auch alle gesetzlich vorgeschriebenen Traktanden umfassen).

Jeder ganze Anteil hat, unabhängig von seiner Klasse, nach Luxemburger Recht und diesen Statuten Anspruch auf eine Stimme. Ein Anteilhaber kann an den Sitzungen teilnehmen, indem er eine andere Person, die kein Anteilhaber sein muss, aber ein Verwaltungsratsmitglied sein kann, schriftlich, per E-Mail oder Telefax zu seinem Bevollmächtigten ernennt. Eine solche Vollmacht gilt auch für vertagte Versammlungen, sofern sie nicht ausdrücklich

widerrufen wurde.

Anteilinhaber, die per Videokonferenz oder über andere Telekommunikationsmittel, die eine Identifizierung ermöglichen, an einer Versammlung teilnehmen, gelten zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit als anwesend. Solche Telekommunikationsmittel müssen alle technischen Voraussetzungen erfüllen, um eine effektive Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen. Die Geschehnisse an der Versammlung müssen durchgehend übertragen werden. Für Versammlungen, die auf Distanz abgehalten werden, gilt der eingetragene Sitz der Gesellschaft als Tagungsort.

Falls vom Verwaltungsrat für eine bestimmte Versammlung genehmigt und in dem vom Verwaltungsrat gestatteten Umfang kann jeder Anteilinhaber anhand von Stimmzetteln abstimmen, die per E-Mail, Post oder Fax an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder die in der Einladung angegebene Adresse gesendet werden. Die Anteilinhaber dürfen nur die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwenden. Stimmzettel, die weder die Zustimmung noch die Ablehnung oder eine Stimmenthaltung aufweisen, sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt nur Stimmzettel, die vor der entsprechenden Hauptversammlung der Anteilinhaber eintreffen.

Wenn die Rechte mehrerer Anteilklassen oder Teilfonds durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, müssen die Anteilinhaber dieser Anteilklassen oder Teilfonds gemäß den Mindestanwesenheits- und Mehrheitserfordernissen dieses Artikels getrennt über diesen Beschluss befinden, damit er rechtskräftig ist.

Soweit gesetzlich zulässig, darf der Verwaltungsrat einem Anteilinhaber das Stimmrecht entziehen, wenn dieser seinen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung oder einem anderen Dokument (einschließlich von Zeichnungsanträgen), das seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Anteilhabern festlegt, nicht nachkommt. Jeder Anteilinhaber kann sich (selbst) verpflichten, alle oder einen Teil der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit nicht auszuüben. Falls einem oder mehreren Anteilhabern in Übereinstimmung mit diesem Artikel das Stimmrecht entzogen wird, erhalten diese Anteilhaber zwar eine Einladung zur Hauptversammlung und dürfen an dieser teilnehmen, doch werden ihre Anteile bei der Feststellung, ob die Mindestanwesenheits- und Mehrheitserfordernisse eingehalten sind, nicht berücksichtigt.

Bei allen Hauptversammlungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Soweit kraft Gesetzes oder anderweitig nach diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse auf Hauptversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmen von Anteilhabern, die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, die sich ihrer Stimme enthalten haben oder die einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben, zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Sofern gemäss den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Verordnungen zulässig,

kann in der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsbestimmungen anhand der zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung („Ermittlungszeitpunkt“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden, während das Recht des Anteilhabers zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte anhand der von diesem Anteilhaber am Ermittlungszeitpunkt gehaltenen Anteile bestimmt wird.

Art. 23. Hauptversammlungen der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse Die Anteilhaber der Anteilsklasse oder Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds können zu jeder Zeit eine Hauptversammlung einberufen, um über Angelegenheiten, die ausschliesslich den entsprechenden Teilfonds betreffen, zu entscheiden.

Weiter können die Anteilhaber jeder Anteilsklasse zu jeder Zeit eine Hauptversammlung einberufen, um über Angelegenheiten, die ausschliesslich jene Anteilsklasse betreffen, zu entscheiden.

Für solche Versammlungen gelten die Bestimmungen von Artikel 22 sinngemäss.

Art. 24. Umstrukturierung von Teilfonds oder Anteilsklassen. Falls aus irgendeinem Grund der Wert des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse auf einen vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse festgelegten Betrag gesunken ist bzw. einen solchen Betrag nicht erreicht hat, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage, oder zur wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn es im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds ist, kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle Anteile der betreffenden Klasse/n zwangsweise zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückzunehmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise der Anlagen und der Veräusserungskosten), der am Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird, wozu keine Genehmigung durch die Anteilhaber erforderlich ist. Die Gesellschaft stellt den Anteilhabern der entsprechenden Klasse/n vor dem Inkrafttreten der Zwangsrücknahme eine Mitteilung zu, in der die Gründe und die Vorgehensweise der Rücknahme angegeben sind. Eingetragene Anteilhaber werden schriftlich verständigt. Sofern im Interesse oder zwecks Gleichbehandlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht anderweitig entschieden wird, können die betroffenen Anteilhaber vor dem Datum des Wirksamwerdens der Zwangsrücknahme weiterhin die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen, wobei die tatsächlichen Veräusserungspreise der Anlagen und die Veräusserungskosten zu berücksichtigen sind.

Der Verwaltungsrat kann ausserdem beschliessen, Anteilsklassen eines Teilfonds zusammen-

zulegen. Überdies kann der Verwaltungsrat die Frage einer Zusammenlegung von Anteils-
klassen einer Versammlung der Inhaber der betreffenden Klassen vorlegen. Eine solche
Versammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zusammen-
legung ab.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen erteilten Befugnisse, kann
die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller Anteilklassen eines Teilfonds unter
allen anderen Umständen auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschliessen, alle Anteile der
entsprechenden Klasse/n zurückzunehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer
Anteile, der zum Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, berechnet wird, rück-
zuerstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise der Anlagen und
der Veräusserungskosten). Eine solche Versammlung kann ausserdem die Aufteilung oder
Zusammenlegung der Anteile einer bestimmten Klasse beschliessen. Für eine solche
Hauptversammlung der Anteilhaber, die ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen Stimmen fasst, gelten keine Mindestanwesenheitserfordernisse, sofern der
Beschluss nicht zur Liquidation der Gesellschaft führt.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Personen, die
Anspruch darauf haben, übertragen werden können, werden bei der Caisse de Consignation
zugunsten der Anspruchsberechtigten hinterlegt.

Über die Zusammenlegung von Teilfonds beschließt der Verwaltungsrat, es sei denn, er
entscheidet, den Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden
Teilfonds zu unterbreiten. Für eine solche Versammlung gelten keine Mindestanwesenheits-
erfordernisse; sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Falls die Verschmelzung von Teilfonds die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat, muss eine
Versammlung der Anteilhaber, für die keine Mindestanwesenheitserfordernisse gelten, mit
einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über diese Verschmelzung entscheiden.
Außerdem gelten die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bestimmungen über die
Verschmelzung von OGAW sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen
(insbesondere bezüglich der Benachrichtigung der betroffenen Anteilhaber). Wie unter den
oben beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat auch die Umstrukturierung eines
Teilfonds durch die Aufteilung in zwei oder mehrere separate Teilfonds beschliessen. Ein
solcher Beschluss wird wie oben ausgeführt veröffentlicht; zusätzlich enthält die Bekannt-
machung jedoch Informationen zu den zwei oder mehr separaten Teilfonds, die aus der
Umstrukturierung entstehen. Eine solche Publikation wird spätestens einen Monat vor dem
Datum veröffentlicht, an dem die Umstrukturierung in Kraft tritt, damit Anteilhaber einen Antrag
auf gebührenfreie Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile stellen können, bevor die
Umstrukturierung wirksam wird.

Art. 25. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 26. Ausschüttungen. Die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller Anteilsklassen eines Teilfonds legt auf Vorschlag des Verwaltungsrats und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen fest, wie der Gewinn des Teilfonds verwendet werden soll und kann gelegentlich Ausschüttungen festlegen oder dem Verwaltungsrat gestatten, Ausschüttungen festzulegen.

Der Verwaltungsrat kann für jede ausschüttende Anteilsklasse, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, die Ausschüttung von Zwischendividenden beschliessen.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, wenn dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fallen würde.

Ausschüttungen an Inhaber von Namenanteilen erfolgen an die im Anteilhaberregister eingetragene Adresse oder an dafür bezeichnete Drittparteien.

Der Verwaltungsrat kann gelegentlich die Währung, den Zeitpunkt und den Ort für Ausschüttungen festlegen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, anstelle von Barausschüttungen Gratisanteile zuzuteilen, vorbehaltlich der von ihm gegebenenfalls festgelegten Bedingungen.

Sämtliche Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wurden, verfallen und fallen an die betreffende/n Klasse/n des entsprechenden Teilfonds zurück.

Auf eine von der Gesellschaft festgesetzte Dividende, die sie zur Verfügung des Berechtigten hält, werden keine Zinsen gezahlt.

Teil V – Schlussbestimmungen

Art. 27. Dienstleister. Die Gesellschaft kann einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit einer gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) abschließen, mit dem sie die Verwaltungsgesellschaft beauftragt, Anlageverwaltungs-, allgemeine Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, schliesst die Gesellschaft mit einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung einen Verwahrstellenvertrag (der „Verwahrstellenvertrag“) ab.

Die Verwahrstelle hat die im Gesetz von 2010 festgelegten Pflichten und Aufgaben zu erfüllen.

Wünscht die Verwahrstelle ihr Amt niederzulegen, hat der Verwaltungsrat sich nach besten

Kräften darum zu bemühen, innerhalb von zwei Monaten nach dem Rücktritt eine Nachfolgerverwahrstelle zu finden. Der Verwaltungsrat kann den Verwahrstellenvertrag kündigen, darf die Verwahrstelle jedoch erst aus ihrem Amt entlassen, wenn ein Nachfolger bestellt worden ist.

Art. 28. Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen von der Hauptversammlung der Anteilhaber gefassten Beschluss, vorbehaltlich der in Artikel 30 dieser Statuten festgelegten Anforderungen zum Quorum und den Mehrheitsverhältnissen aufgelöst werden.

Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des in Artikel 5 dieser Statuten angegebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Frage bezüglich der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilhaber zur Abstimmung vorlegen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, fasst den entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Ausserdem wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in Artikel 5 dieser Statuten festgelegten Mindestkapitals sinkt, wobei die Hauptversammlung in diesem Fall ohne Quorumserfordernisse tagt und die Auflösung von Anteilhabern, die ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen halten, beschlossen werden kann.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist, abgehalten wird.

Art. 29. Liquidation. Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren, bei denen es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann, durchgeführt, die auf der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden. Die Hauptversammlung legt auch die Befugnisse und die Entschädigung der Liquidatoren fest.

Der Nettoliquidationserlös jeder Anteilsklasse ist von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds in bar oder nach vorgängiger Zustimmung durch die Anteilhaber in Form von Sachwerten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu den von den Anteilhabern an der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteilen jedes Teilfonds. Den Anteilhabern zustehende Liquidationserlöse, die vor Abschluss der Auflösung der Gesellschaft nicht eingefordert werden, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 zugunsten der Anspruchsberechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Solche hinterlegten Erlöse verfallen gemäß den Bestimmungen im Luxemburger Gesetz.

Art. 30. Änderung der Statuten. Die vorliegenden Statuten können von einer Hauptversammlung der Anteilhaber geändert werden, die gemäss den nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen über die Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt.

Art. 31. Geltendes Recht. Alle Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten geregelt werden, unterliegen dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz von 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung.

**Für die Gesellschaft
Cosita DELVAUX
Notarin**